

Es handelt von der *'luctuosa hereditas'* und ordnet im Anschluss daran andere Verhältnisse, welche sich ergeben können, wenn Kinder vor ihren Eltern sterben. Ein Kind, welches mindestens 10 Tage gelebt hat und getauft ist, beerbt den verstorbenen Elternteil und wird vom überlebenden beerbt. An dieser *'luctuosa hereditas'* aber wird den Kindern und Enkeln ein Warterecht eingeräumt. So sind die Worte zu verstehen: *'si filios non reliquerint, integram et intemeratam eandem luctuosam hereditatem dividendam omnibus nepotibus derelinquat'*; obwohl nicht ausdrücklich das Entsprechende für den Fall, dass Kinder hinterlassen werden, angeordnet, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt wird, und aus dem Folgenden ergibt sich, dass das Warterecht auch für die *'pronepotes'* gilt. Von dem Warterecht ausgenommen ist ein Fünftel, über welches der Empfänger der *'luctuosa hereditas'* frei zu Gunsten von Kirchen, Freigelassener oder Anderer verfügen kann, und ausserdem darf er ein Zehntel des Ganzen verwenden, um den Antheil einzelner *'Enkel'*, gemeint ist wohl berechtigter Descendenten überhaupt, zu erhöhen (*meliorandi quemcumque nepotum habeat potestatem*).

Auf diese Bestimmungen, welche genau den Modificationen des allgemeinen Warterechtes der Descendenten, wie es Chindasvind in IV, 5, 1 eingeführt oder wiedereingeführt hat, entsprechen, folgen dann noch andere, unter denen die über das Eintrittsrecht der Enkel später noch besonders zu erörtern sind. Die letzten Bestimmungen des Gesetzes betreffen den Fall, dass ein vom Vater nicht abgeschichteter Sohn, der auch nach seiner Verheirathung im Hause des Vaters geblieben war (*cum patre vivens, cum patre in commune vivens*), vor dem Vater mit Hinterlassung einer Wittwe starb.

Der erste dieser Sätze ist schlecht stilisiert, der grammatische Bau verunglückt, aber der Sinn ist klar: *'Quod si filius, habens uxorem et filios, patre vivente recesserit, antequam ei pater suus omnem portionem, que ei contingebat, inplesset, et ipse cum patre vivens filios quos reliquerat (statt 'et ipse — quos reliquerat' lies: 'et filii, quos ipse cum patre vivens reliquerat') vivente avo mortui fuerint, tunc illa relicta hoc tantummodo recipiat, quod in maritum pater antea sequestravit, nec plus illa vidua a socru vel cognatis requirat'*. Die neben Kindern hinterbliebene Wittwe erhält also ihre Niessbrauchportion nur von demjenigen Gute ihres Mannes, welches bereits vor dessen Tode in seinen Besitz übergegangen war. An dem,